

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundesrat
Didier Burkhalter
Vorsteher des Eidgenössischen Departements
für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Bundeshaus West
3003 Bern

27. Mai 2015

RRB-Nr.: 632/2015
Direktion Staatskanzlei
Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG); Vernehmlassung des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der neuen Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung; V-ASG).

Der Regierungsrat begrüsst die geplante Verordnung und hat die folgenden Bemerkungen:

1 Politische Rechte

Die wesentlichen Neuerungen im Bereich der politischen Rechte ergeben sich durch die Schaffung des neuen Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG¹). So wird sich insbesondere auswirken, dass Auslandschweizer Stimmberechtigte, die ihre politischen Rechte wahrnehmen wollen, ihren Eintrag im Stimmregister nicht mehr alle vier Jahre erneuern müssen. Mit den vorgeschlagenen Artikeln der geplanten Auslandschweizerverordnung ist der Regierungsrat grundsätzlich einverstanden. Es wird hier, soweit das neue Gesetz keine Änderungen vorgibt, weitgehend das bisherige Recht fortgeschrieben. Zu einzelnen Artikeln hat der Regierungsrat die folgenden Bemerkungen:

¹ BBl 2014 7229

1.1. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

1.1.1 Zu Artikel 11 (Versand des Stimmmaterials)

Gemäss Verordnungsentwurf wird das Stimmmaterial den Auslandschweizer Stimmberechtigten durch die Stimmgemeinde zugestellt. Im Kanton Bern sind die Auslandschweizer Stimmberechtigten in den Stimmregistern der Gemeinden eingetragen, das Stimmregister für Auslandschweizer wird jedoch seit der Einführung von E-Voting im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b ASG „regelmässig an zentraler Stelle elektronisch konsolidiert“. Bei Abstimmungen mit E-Voting für die Auslandschweizer Stimmberechtigten wird das Stimmmaterial im Kanton Bern durch die Staatskanzlei und nur in Ausnahmefällen durch die Stimmgemeinden zugestellt (Art. 9 der kantonalen Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern [ESASV]; BSG 141.114).

Der Regierungsrat beantragt deshalb, Artikel 11 Absatz 1 V-ASG wie folgt zu ergänzen:

«Die Stimmgemeinde *oder der Kanton* stellt den Stimmberechtigten das amtliche Stimmmaterial (....) zu.»

Artikel 11 Absatz 1 E-V-ASG behält die bisherige Regel bei, wonach das Stimmmaterial den Auslandschweizer Stimmberechtigten «direkt an ihre ausländische Adresse» zugestellt werden soll. In den Erläuterungen wird dazu bemerkt, dass es in Ausnahmefällen angezeigt sein könne, das Stimmmaterial an eine abweichende Zustelladresse zu schicken. Der Regierungsrat ist mit dieser Regelung einverstanden.

1.1.2 Zu Artikel 12 (Stimmabgabe an der Urne)

Artikel 12 E-V-ASG entspricht weitgehend der Regelung in Artikel 14 der heutigen Verordnung vom 16. Oktober 1991 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (VPRAS; SR 161.51). Aus der Formulierung könnte man allerdings schliessen, dass Auslandschweizer, die ihre Stimme persönlich an der Urne abgeben wollen, dies nur bei frühzeitiger Anmeldung tun können. Dem ist aber nicht so. Die Auslandschweizer Stimmberechtigten können mit dem ihnen ins Ausland zugestellten Stimmmaterial elektronisch oder brieflich, aber auch an der Urne in der Schweiz abstimmen (vgl. Art. 18 Abs. 3 ASG). Artikel 12 E-V-ASG regelt lediglich den in der Praxis sehr seltenen Fall, dass ein Auslandschweizer Stimmberechtigter bereits mehr als sechs Wochen vor einer Abstimmung weiss, dass er persönlich an der Urne abstimmen möchte, und er gibt ihm das Recht, bei der Gemeinde zu verlangen, dass sie sein Stimmmaterial zurückbehält und ihm aushändigt. Die Bestimmung sollte nach Auffassung des Regierungsrats in diesem Sinne präzisiert werden.

1.1.3 Zu Artikel 16 (Förderungsmassnahmen)

Die Bestimmung präzisiert den allgemein gehaltenen Artikel 21 ASG und stellt gemäss den Erläuterungen die rechtliche Grundlage dar, um die Kantone in ihren Vorhaben betreffend Vote électronique zu unterstützen. Der Regierungsrat begrüsst eine derartige Rechtsgrundlage. Aus seiner Sicht ist Artikel 16 E-V-ASG jedoch zu detailliert abgefasst und schränkt die mögliche Unterstützung für E-Voting-Vorhaben unnötig ein (Bundesbeitrag beträgt «höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten», Betriebskosten sind «nicht anrechenbar», die Bundeskanzlei «kann weitere ... Kosten ausschliessen»). Der Regierungsrat des Kantons Bern wünscht sich hier eine offenere und flexiblere Formulierung.

Der Regierungsrat möchte aber auch darauf hinweisen, dass der hier interessierende Artikel nicht die zentrale Rechtsgrundlage für eine Unterstützung der E-Voting-Systeme der Kantone

durch den Bund sein kann. Das Projekt Vote électronique beschränkt sich längst nicht mehr auf die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizer Stimmberechtigten. Vielmehr laufen in mehreren Kantonen Versuche auch mit Inlandschweizer Stimmberechtigten, oder es werden solche vorbereitet. Das Projekt E-Voting steht zudem vor der Realisierung der so genannten universellen Verifizierbarkeit vor grossen, auch finanziellen Herausforderungen. Eine aus Sicht der Kantone wünschbare stärkere Unterstützung des Bundes wird sich nicht allein auf die Auslandschweizerverordnung stützen lassen.

2 Sozialhilfe

2.1 Allgemeine Bemerkung

Die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) wurde bereits per 1. Januar 2015 aus dem Bundesamt für Justiz (BJ) in die Konsularische Direktion des EDA (KD) transferiert. In den Erläuterungen zur V-ASG wird diesem Aspekt unter Kapitel 4 zu wenig Beachtung geschenkt: Es wird beispielsweise auf (veraltete) Links zum BJ (S. 6, unten) und auf die Richtlinien des BJ betreffend die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ab dem 1. Januar 2010 verwiesen (S. 7 ff., Fn. 15 bis 17). Seit dem 1. Januar 2015 gelten offenbar basierend auf den Richtlinien des BJ neue Richtlinien der KD, die die bisherige Praxis und Kriterien zur Auslegung der V-ASG enthalten. Im Interesse der Nachvollziehbarkeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sollten die Erläuterungen die aktuelle Fassung der Richtlinien der KD zitieren und die entsprechende Fundstelle angeben².

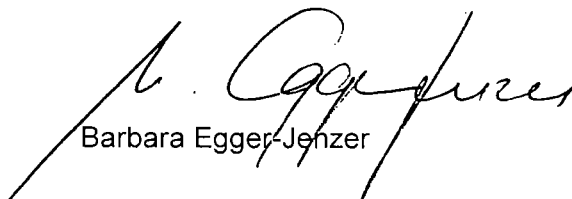
2.2 Materielle Hinweise

Die Verordnungsbestimmungen des 4. Kapitels entsprechen in weiten Teilen dem bisherigen Recht (Verordnung über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland vom 4. November 2009 und den darauf gestützten Richtlinien des Bundes). Insbesondere mit Bezug auf den Verzicht auf Rückvergütungen der Sozialhilfekosten der Kantone durch den Bund ergeben sich Änderungen. Der Kanton Bern hat zu dieser Frage bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Auslandschweizergesetz (ASG) 2013 zustimmend Stellung genommen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Barbara Egger-Jenzer

Der Staatsschreiber i. V.



Christoph Auer

Verteiler:

- Staatskanzlei
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Polizei- und Militärdirektion

² https://www.eda.admin.ch/content/dam/eda/de/documents/dfa/sozialhilfe-auslandschweizerinnen-und-auslandschweizer/Richtlinien-SAS_DE.pdf